

Erbregelungen: Testament und Erbvertrag

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag legt man persönlich fest, wer im Falle seines Todes sein Vermögen erben soll. Dabei können eine oder mehrere Personen zum Erben bestimmt werden. Fehlt eine solche Verfügung von Todes wegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese entspricht nicht immer den Vorstellungen des Erblassers, weil z.B. nur eines von mehreren Kindern den Hof bekommen soll oder ein Partner ohne Trauschein nicht gesetzlicher Erbe ist. Soll dies vermieden werden, muss die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag geregelt werden.

Wichtig: Nur durch testamentarische Einsetzung als Hoferbe und Anordnung des Ertragswerts ist sichergestellt, dass der vorgesehene Hofnachfolger im Erbfall den landwirtschaftlichen Betrieb zum günstigeren Ertragswert erhält und seine Miterben nicht zum Verkehrswert abfinden muss!

1. Testament

Dies ist eine vom Erblasser einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen - **Formen:**

- **Eigenhändiges (handschriftliches) Testament**
 - einfachste Form der Testamentserrichtung, für einfache Regelungen
 - vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben (möglichst mit Datum)
 - kann jederzeit geändert werden
- **Öffentliches Testament**
 - Erblasser legt dem Notar seinen letzten Willen mündlich dar oder übergibt ein schriftliches Dokument (hier auch maschinengeschriebenes Dokument oder Computerausdruck möglich)
 - wird immer amtlich verwahrt
- **Gemeinschaftliches Testament**
 - als eigenhändiges oder öffentliches Testament
 - gemeinsames Testament von Ehegatten oder Lebenspartnern einer gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Lebensgemeinschaft (beide können aber auch jeder für sich testieren!)
 - in der Form des **Berliner Testaments** regelt es zwei Erbgänge: Ehegatten oder Lebenspartner setzen sich gegenseitig zum Alleinerben ein. Erst mit dem Tod des Längerlebenden wird das Vermögen an Dritte (gemeinsame Kinder) übertragen.

Nachteile beim Berliner Testament:

- Vermögen wird zweimal vererbt und daher wird die Erbschaftsteuer zweimal fällig
- Freibeträge der Erbschaftsteuer werden bei einem Elternteil nicht genutzt
- der längstlebende Ehe- oder Lebenspartner ist an die sog. wechselbezüglichen Verfügungen wie bei einem Erbvertrag gebunden

2. Erbvertrag

Durch Abschluss eines notariell beurkundeten Erbvertrags binden Sie sich verpflichtend gegenüber einem Dritten. Im Falle Ihres Todes wird dieser Person Ihr Vermögen übertragen. Der Vertrag kann in der Regel, im Gegensatz zum Testament, nicht einseitig geändert und widerrufen werden.

Hinweis: Es ist unbedingt empfehlenswert, sich bei der Erstellung eines Testaments oder eines Erbvertrages von einer fachlich kompetenten Person (z.B. bei der Kreis- oder Bezirksgeschäftsstelle Ihres Bauernverbandes, einem Rechtsanwalt, Notar etc.) beraten zu lassen. So können Sie Fehler vermeiden und rechtssichere Regelungen treffen, die Ihrem letzten Willen entsprechen.